



Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Herrn
Otto Meyer

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L2126-19/1888

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Andrea Pelz

Telefon +49 431 988-1028

Telefax +49 431 988-1017

Andrea.Pelz@landtag.ltsh.de

09.09.2021

Petition L2126-19/1888
Kommunalabgaben; Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Meyer,

der Petitionsausschuss hat seine Ermittlungen abgeschlossen und die von Ihnen vorgetragene Problematik in seiner letzten Sitzung beraten.

Zu Ihrer Unterrichtung erhalten Sie eine Kopie des Beschlusses sowie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 20.04.2021.

Zu unserer Entlastung übersenden wir Ihnen die uns freundlicherweise überlassenen Unterschriftenlisten zurück. Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Pelz



Petition: L2126-19/1888
Petent/in: Meyer, Stolpe (Holstein)
Gegenstand: Kommunalabgaben; Abschaffung der
Straßenausbaubeiträge
Sitzung am: 07.09.2021

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium hat sich mit den Hinweisen des Petenten, dass die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip verstoßen würden und dieser Umstand von den Verwaltungsgerichten fehlerhaft interpretiert werde, auseinandergesetzt. Im Ergebnis betont das Ministerium, dass die vorgetragenen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen unbegründet seien. In der Rechtsprechung sei dies vom Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10 – NVWZ 2014, 1448) und vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 16. Juni 2011 – 9 BN 4.10 – NVwZ-RR 2011, 745) abschließend geklärt worden. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sei verfassungsrechtlich zulässig und verstoße nicht gegen den Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Hinsichtlich des Vorschlags des Petenten zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes verweist das Innenministerium darauf, dass in den vergangenen Jahren die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden an der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs gearbeitet habe. Damit stelle das Land sicher, dass die Kommunen über eine angemessene Finanzausstattung verfügen würden und ihre Aufgaben erfüllen könnten. Das weiterentwickelte Finanzausgleichsgesetz sei am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Bereits im Koalitionsvertrag sei als Ziel vereinbart worden, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt würden, ihren Verpflichtungen zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen. Auch eine umfassende gutachterliche Befassung sei bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Finanzbedarfe von Land und Kommunen mit eingebunden worden, die auch den kommunalen Straßenbau mit untersucht haben.

Die Gutachter hätten die Bedeutung verschiedener flächen- und raumbezogener Bedarfstreiber untersucht. Im Ergebnis sei festzustellen, dass auf Gemeindeebene die Gemeindestraßenkilometer im hohen Maße mit den entsprechenden Bedarfen korrelieren würden. Mit der Berücksichtigung der Gemeindestraßenkilometer sei mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden ein Ausgleich der bedarfs-

treibenden Flächenlasten geschaffen worden.

Im Gesetz sei bereits eine Erhöhung für das Finanzausgleichsjahr 2021 vorgesehen, die in den Folgejahren noch weitere Steigerungen des Verbundsatzes mit sich brächten. Über den kommunalen Finanzausgleich stünden damit zusätzliche Mittel zur Verfügung. Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sei ab 2021 auch der Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ mit einem Volumen in Höhe von 150 Millionen Euro eingerichtet und seitens des Landes mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet worden.

Zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise sei der Vorwegabzug in der geänderten Fassung des Finanzausgleichsgesetzes deutlich erhöht worden. Dadurch würde auch den Investitionen in den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Verpflichtungen der Kommunen zum Straßenbau gedient werden.

Ergänzend zum ursprünglichen Gesetzesentwurf des Finanzausgleichsgesetzes seien überdies die vereinbarten zusätzlichen Leistungen über einen gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie vom 16. September 2020 zu erwähnen. Dadurch würden bestimmte Steuermindereinnahmen in Folge der Corona-Pandemie kompensiert werden. Insgesamt kommen die vom Ministerium dargestellten Komponenten alle der kommunalen Ebene zu Gute.

Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass die Verfassungskonformität der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen höchstrichterlich entschieden ist. Er beschließt, dem Petenten die Stellungnahme zur Kenntnis zuzuleiten. Ferner stellt er fest, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag am Anfang dieser Legislaturperiode intensiv mit der Abschaffung der Pflicht zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge beschäftigt und ein Gesetz erlassen hat. Daneben hat auch der Petitionsausschuss bereits in der 18. Legislaturperiode ein umfassendes Verfahren zu diesem Thema durchgeführt. Die vom Petenten angeführten Hinweise vermögen keine Änderung der bisherigen Auffassung des Ausschusses zu erwirken.

Überdies sind durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes weitere Anreize für die Erhaltung und Erneuerung der städtischen und gemeindlichen Infrastruktur geschaffen worden. Neben diesen Impulsen gibt es noch weitere Sondervermögen aus denen spezielle Vorhaben bezahlt werden können. Insgesamt erkennt der Ausschuss bereits eine umfassende Befassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages und seiner Fachausschüsse mit den Inhalten des Finanzausgleichsgesetzes. Für eine darüber hinausgehende politische Initiative sieht er keine Notwendigkeit.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 7.9.21
J.P.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Der Vorsitzende des
Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121
24171 Kiel

20. April 2021

Petition L2126-19/1888
Meyer, Stolpe (Holstein)
Kommunalabgaben; Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Petent Meyer hat sich an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gewandt und die Abgeordneten als Gesetzgeber um die vollständige Abschaffung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen gebeten.

Wie die Abgeordneten diese Frage politisch bewerten und ob eine entsprechende Gesetzesinitiative seitens des Landtages erfolgt, kann von hier aus nicht beantwortet werden.

Zu den Hinweisen des Petenten, dass die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip verstoßen würde und dieser Umstand von den Verwaltungsgerichten fehlerhaft interpretiert werde, gilt Folgendes:

Die vorgetragenen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind unbegründet. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. B. v. 25.6.2014 – 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10 – NVWZ 2014, 1448) und des Bundesverwaltungsgerichts (B. v. 16.6.2011 – 9 BN 4.10 – NVwZ-RR 2011, 745, ebenso u. a. OVG Schleswig, U. v. 19.5.2010 – 2 KN 2/09 – KStZ 2010, 211, und VGH München, B. v. 3.11.2016 – 6 ZB 15.2805 –) geklärt, dass die Erhebung von Straßenbaubeiträgen verfassungsrechtlich zulässig ist und nicht gegen den Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach

Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Beiträge als nichtsteuerliche Abgaben bedürfen „zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Art. 3 Abs. 1 GG) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung. Werden Beiträge erhoben, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und Nicht-Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen wird, der mit dem Beitrag abgegolten wird. Nach dem Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit können nur solche Grundstücke herangezogen werden, deren Eigentümer aus der Möglichkeit, die ausgebauten Straßen in Anspruch zu nehmen, einen Sondervorteil schöpfen können, der sich von dem Vorteil der Allgemeinheit der Straßennutzer unterscheidet. Der Sondervorteil muss grundstücksbezogen definiert werden. Er kann z. B. in einer Erhöhung des Gebrauchswerts des Grundstücks durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage bestehen. Eine Steigerung des Verkehrswerts ist nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht erforderlich“ (OVG Lüneburg, U. v. 27.3.2017 – 9 LC 180/15 – KStZ 2017, 136 = NdsVBI 2017, 275 = DÖV 2017, 275). Mit der Erhebung eines einmaligen Straßenbaubeitrags wird nach Auffassung des BVerwG (B. v. 30.7.2018 – 9 B 23.17 – DÖV 2018, 1057 = DVBI 2018, 1496 = GemHH 2019, 93) die wegemäßige Erschließung der anliegenden Grundstücke abgegolten, die deren qualifizierte Nutzbarkeit sichert. Auf einen darüber hinaus gehenden, in Geld messbaren Sondervorteil jedes einzelnen Beitragsschuldners kommt es dabei nicht an (Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rz.8q ff, Stand: 01.03.2021).

Weiterhin hat der Petent das Finanzausgleichsgesetz angesprochen, wozu wie folgt Stellung genommen wird:

In den vergangenen Jahren hat die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden an der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs gearbeitet. Damit stellt das Land sicher, dass die Kommunen über eine angemessene Finanzausstattung verfügen und ihre Aufgaben erfüllen können. Das weiterentwickelte Finanzausgleichsgesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Bereits im Koalitionsvertrag ist als Ziel vereinbart worden, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihren Verpflichtungen zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen. Mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung verbunden war eine an den Finanzbedarfen von Land und Kommunen orientierte umfassende gutachterliche Befassung, bei der auch der kommunale Straßenbau Berücksichtigung gefunden hat.

Die Gutachter haben u. a. die Bedeutung verschiedener flächen- und raumbezogener Bedarfstreiber untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Gemeindeebene die Gemeindestraßenkilometer im hohen Maße mit den entsprechenden Bedarfen korrelieren. Mit der Berücksichtigung der Gemeindestraßenkilometer wurde mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs im Rahmen der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden ein Ausgleich der bedarfstreibenden Flächenlasten geschaffen. Seit diesem Jahr werden 15 % der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten bereitgestellt. Davon partizipieren insoweit alle Gemeinden mit ihrem bestehenden Gemeindestraßennetz.

Das Gesetz sieht außerdem auf vertikaler Ebene für das Finanzausgleichsjahr 2021 eine starke und in den folgenden Jahren durch weitere Mittelzuführungen weitere Steigerungen des Verbundsatzes, also des an die Kommunen weiterzugebenden Anteils der Landeseinnahmen, vor. Über den kommunalen Finanzausgleich stehen damit zusätzliche Mittel zur Verfügung, in Verbindung mit einem Dynamisierungseffekt zu Gunsten der kommunalen Ebene.

Ergänzend zum ursprünglichen Gesetzentwurf zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen sind die mit dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über einen gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie vom 16. September 2020 vereinbarten zusätzlichen Leistungen. Damit einher ging u. a. eine weitere Erhöhung der den Gemeinden und Kreisen Schleswig-Holsteins dauerhaft zur Verfügung stehenden Mittel im kommunalen Finanzausgleich und die Kompensation bestimmter Steuermindereinnahmen in Folge der Corona-Pandemie. Außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs wird ab 2021 ein Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ mit einem Volumen in Höhe von 150 Mio. € eingerichtet und seitens des Landes mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet.

Schon der Gesetzentwurf zum Finanzausgleichsgesetz sah überdies einen Vorwegabzug für Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise in Höhe von 59 Mio. € vor. Dieser soll auch den Investitionen in den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Verpflichtungen der Kommunen zum Straßenbau dienen. Zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenbau der Kommunen ist mit dem Stabilitätspakt für unsere Kommunen vereinbart worden, weitere 9 Mio. € zur Verfügung zu stellen. Damit ist der Vorwegabzug auf 68 Mio. € erhöht worden.

Damit sind wesentliche Komponenten geschaffen worden, die den Gemeinden – auch besonders mit Blick auf die kommunale Infrastruktur – zu Gute kommen.

Gegen die Weitergabe der Stellungnahme an den Petenten bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen